

Strafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advocatenvereine und als Organ desselben der Advocatenkammer zu." Ich will einmal, um die Sache zu verdeutlichen, ein Beispiel anführen. Man wird nicht leicht sagen: „Die Gerichtsbarkeit steht dem Staate und als Organen desselben den Gerichten zu“, man wird, die Sache genau genommen, nur sagen können: „die Gerichtsbarkeit steht dem Staate zu, und wird ausgeübt durch die Gerichte als seine Organe. So glaube ich, mußte auch die Gesetzworlage aufgefaßt werden. Wenn man auf den Fassungs-vorschlag zurückblickt, so drängt sich weiter das Bedenken auf, daß, soll darin von den Organen die Rede sein, die Sache noch nicht vollständig bezeichnet erscheint; denn neben der Advocatenkammer würde man als Organ zur Ausübung der Disciplinargewalt auch die Versammlung des Advocatenvereins zu nennen gehabt haben. In sofern ist der Fassungs-vorschlag nicht ganz richtig und auch nicht vollständig, deshalb nun würde die Staatsregierung fortwährend wünschen müssen, daß man es bei dem Paragraphen, wie er in der Gesetzworlage vorgeschlagen ist, unbedingt bewenden lassen möchte.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand weiter hierüber zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so würde der Herr Referent noch das Schlusswort haben.

Referent Abg. v. König: Der Abänderungsvorschlag, welchen die Deputation gemacht hat, ist nach meinem Dafürhalten nur ein redactioneller. Die Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins über seine Mitglieder soll nach den nächstfolgenden Paragraphen theils vom Advocatenverein, theils von der Advocatenkammer ausgeübt werden. Es würde daher nach dem Dafürhalten der Deputation zu einem Mißverständnis führen, wenn hier am Eingange der betreffenden Bestimmungen nur der Advocatenverein erwähnt wird, um so mehr, als §. 48 und 49 ausdrücklich zwischen den Befugnissen des Advocatenvereins und der Advocatenkammer unterschieden haben.

Präsident Dr. Haase: Es hat kein Sprecher gegen die Vorschläge, die die Deputation bei diesem Paragraphen gemacht hat, Etwas bemerkt und ich kann also sofort zur Fragstellung über §. 52 übergehen. Die Deputation schlägt vor, §. 52 mit einigen Modificationen anzunehmen. Die erste dieser Modificationen geht dahin, daß die Eingangsworte des Paragraphen so lauten sollen:

„Die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advocatenverein und als Organ desselben der Advocatenkammer zu.“

Ist die Kammer mit dieser Abänderung der Vorlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ferner will die Deputation im Punkt 1 der Vorlage die Worte gestrichen wissen: „unsittlichen oder sonst.“

Ist die Kammer damit einverstanden? — Es wird dem gegen eine Stimme beigetreten.

Endlich ist zu erwähnen, daß beim Punkte unter 3 auf einen frühern Beschluß, welcher bei §. 49 zu 9 gefaßt worden, Rücksicht zu nehmen ist, und daß infolge des letztern der Punkt 3 hier ausfallen muß; eine Bemerkung, welche auch die Deputation in ihrem Berichte Seite 79 niedergelegt hat. Ist die Kammer damit einverstanden, daß nunmehr auch Satz 3 wegfallt? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer mit diesen Modificationen §. 52 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 53.

Die Disciplinarstrafen, auf welche der Advocatenverein zu erkennen hat, sind:

- 1) schriftlicher Verweis durch die Advocatenkammer,
- 2) mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer durch den Vorstand derselben,
- 3) Geldbußen, doch nur in den durch die Advocatenordnung, die Geschäftsordnung oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde bestimmten Fällen,
- 4) Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in dem §. 40 bezeichneten Falle.

Der Bericht sagt:

Zu §. 53.

Der Bemerkung zum vorigen Paragraphen gemäß werden die Eingangsworte folgendermaßen zu fassen sein: Die Disciplinarstrafen, auf welche die Advocatenkammer in erster und der Advocatenverein in seiner Gesammtheit in zweiter Instanz zu erkennen hat, sind —

Hinsichtlich der Bestimmung unter 3 beantragt die Deputation die Streichung der Worte:

„oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde“ wegen ihrer unbestimmten Tragweite; die betreffende Bestimmung würde demnach so lauten:

- 3) Geldbußen, doch nur in den durch die Advocatenordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen?

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Zu §. 53 würde die Staatsregierung dieselben Bedenken, wie sie schon bei §. 52 geäußert worden sind, zu wiederholen haben. Dabei muß ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß in dem Abänderungsvorschlage der Ausdruck: „in seiner Gesammtheit“ nicht in die Sprache der Gesetzworlage paßt. Man kann nicht von dem Advocatenverein in seiner Gesammtheit als der zweiten Instanz sprechen, sondern nur von der Versammlung des Advocatenvereins. Die Gesammtheit ist etwas ganz Anderes, als die Versammlung des Advocatenvereins. Es brauchen in der Versammlung des Advocatenvereins, welche in zweiter Instanz zu entscheiden hat, nicht alle Mitglieder zu erscheinen. In sofern